

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 20 (1902)
Heft: 272

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnements:

Schweiz: Jährlich Fr. 6.
2^{tes} Semester . . . 3.
Ausland: Zuschlag des Porto.
Es kann nur bei der Post
abonnirt werden.

Prix einzelner Nummern 10 Cts.

Abonnements:

Suisse: un an . . . fr. 6.
2^e semestre . . . 3.
Etranger: Plus frais de port.
On s'abonne exclusivement
aux offices postaux.

Prix du numéro 10 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich,
ausgenommen Sonn- und Feiertage.

Redaktion und Administration
im Eidgenössischen Handelsdepartement.

Rédaction et Administration
au Département fédéral du commerce.

Paraît 1 à 2 fois par jour,
les dimanches et jours de fête exceptés.

Annoncen-Pacht: Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc.
Insertionspreis: 25 Cts. die viergespaltene Borgiszelle (für das Ausland 35 Cts.).

Régie des annonces: Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc.
Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.).

Inhalt — Sommaire

Abhanden gekommene Werttitel (Titres disparus). — Domicile juridique (Rechtsdomizil). — Handelsregister. — Registre du commerce. — Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique et de commerce. — „Herr im Hause.“ — Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

Die von der Aktiengesellschaft Cilander in Herisau unterm 31. Oktober 1892 ausgegebene Obligation Nr. 460 von Fr. 500, mit Couponsbogen über halbjährlichen Zins für die Jahre 30. Juni 1901 bis und mit 30. Juni 1907, und Talon; Prioritätsaktie Nr. 459 von Fr. 500, mit Couponsbogen über jährlichen Zins für die Jahre 1901 bis und mit 1922, und Talon, werden vermisst. (W. 57^a)

Zufolge Beschlusses des Obergerichtes vom 30. Juni 1902 ergeht anmit unter Androhung der Amortisation die Aufforderung, diese zwei Werttitel innert drei Jahren, vom Tage der ersten Bekanntmachung an, der Aktiengesellschaft Cilander in Herisau zuzustellen.

Trogen, den 1. Juli 1902.

Die Obergerichtskanzlei.

Dr. Wilh. VonderMühl, Notar, in Basel, namens Johann Kuhn-Knecht in Zweibrücken, begehrt gerichtliche Amortisation der auf den Inhaber lautenden Aktie der Schweizerischen Centralbahn Nr. 15120 im Nominalbetrage von Fr. 500. (W. 60^a)

Gemäss Art. 851 u. ff. des Schweizerischen Obligationenrechts wird hiemit der allfällige Inhaber dieser Aktie aufgefordert, dieselbe innert drei Jahren, von heute an gerechnet, also bis spätestens 17. Juli 1905, der unterzeichneten Amtsstelle vorzulegen, widrigenfalls die Amortisation ausgesprochen würde.

Basel, den 17. Juli 1902.

Civilgerichtsschreiberei Basel.

Rechtsdomizile. — Domiciles juridiques. — Domicilio legale.

Assurance mutuelle vaudoise contre les accidents.
à Lausanne.

L'Assurance mutuelle, en date du 17 avril 1902, a révisé ses statuts. D'après l'article 40 de ses nouveaux statuts, l'association peut être actionnée à son siège social ou au domicile de l'assuré en Suisse.

En conséquence, l'association n'élit pas de domiciles juridiques.
Lausanne, le 15 juillet 1902. (D. 83)

Assurance mutuelle vaudoise contre les accidents.

Le gérant: Ls Blanc.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister. — I. Registre principal. — I. Registro principale.

Zürich — Zurich — Zurigo

1902. 14. Juli. Die Firma A. Waltzer & Co in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 238 vom 2. Juli 1900, pag. 955) verzeigt als Domizil und Geschäftslokal: Zürich II, Alfred Escherplatz 3.

14. Juli. Max Stern und Georg Stern, beide von Frankfurt a. M., in Zürich V, haben unter der Firma Gebrüder Stern, Verlag und Vertrieb von Ansichtskarten in Zürich V eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Juli 1902 ihren Anfang nahm. Mainaustrasse 19.

14. Juli. Die Firma Johannes Glogg in Obermeilen (S. H. A. B. Nr. 78 vom 29. Mai 1883, pag. 621) ist infolge Hinschiedes des Inhabers erloschen.

Inhaber der Firma A. Glogg in Meilen, welche die Aktiven und Passiven der erstern übernimmt, ist Arnold Glogg, von und in Meilen. Holz- und Ladenhandlung. In Ober-Meilen.

14. Juli. Inhaberin der Firma B. Schär in Zürich I ist Bertha Schär, von Olmshausen (Thurgau), in Zürich I. Bauunternehmung. Göthestrasse 12. Die Firma erteilt Prokura an den Vater der Inhaberin, Ulrich Schär, von Neukirch (Thurgau), in Zürich I.

14. Juli. Die Firma H. Ott, Spengler in Hottingen (S. H. A. B. Nr. 56 vom 17. April 1883, pag. 430) ist infolge Abtretung des Geschäftes erloschen.

14. Juli. Die Firma H. Reif in Zürich II (S. H. A. B. Nr. 272 vom 29. Oktober 1897, pag. 1115) ist infolge Hinschiedes der Inhaberin erloschen.

15. Juli. Inhaberin der Firma R. Dillier in Zürich III ist Rosa Dillier, geb. Studhalter, von Sarnen (Obwalden), in Zürich III. Verfertigung von Arbeiterhemden, Blousen, Schürzen und Ueberkleidern und Handel in solchen und in Restenstoffen. Albertstrasse 11.

15. Juli. Die Genossenschaft unter der Firma Allgemeiner Konsumverein Helvetia in Zürich IV (S. H. A. B. Nr. 298 vom 31. August 1900,

pag. 1195) hat in der Generalversammlung vom 17. November 1901 eine Statutenrevision vorgenommen und dabei folgende Abänderungen der früher publizierten Thatsachen getroffen: Die Genossenschaft bezweckt, Lebensmittel und andere Gebrauchsgegenstände in guter Beschaffenheit einzukaufen, zu bearbeiten oder selbst zu erzeugen und gegen mässige Vergütung und Barzahlung zu verkaufen. Die Mitgliedschaft können Einzelpersonen und Gesellschaften erwerben durch schriftliche Anmeldung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, bezw. des Aufsichtsrates; eine Einzelperson hat wenigstens einen (den Pflichtanteil), eine juristische Person (Vereine u. dergl.) mindestens 5 Geschäftsanteile (Pflichtanteile) à Fr. 10 zu zeichnen und innert 6 Monaten von der Aufnahme an einzubezahlen. Die vor dem 1. Januar 1900 einbezahlten Geschäftsanteile von Fr. 10 sind um die Hälfte reduziert. Die Geschäftsanteile sind 6 Jahre lang unaufkündbar. Der Austritt steht den Mitgliedern jederzeit frei; er erfolgt durch schriftliche Anzeige beim Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Kündigung des, bezw. der Pflichtanteile, durch Tod oder durch Ausschluss. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen; die persönliche Haftung der einzelnen Genossenschafter ist ausgeschlossen. Der aus der jährlichen Bilanz nach Vornahme der Abschreibungen verbleibende Rechnungüberschuss wird wie folgt verwendet: a. zur Ausrichtung eines Gewinnanteils an die Inhaber sämtlicher Geschäftsanteile bis höchstens 5 % vom Kapital; b. der Rest zur Auszahlung eines Extra-Gewinnanteils von höchstens weitem 5 % ihres Kapitals an die Inhaber der vor dem 1. Januar 1900 einbezahlten Geschäftsanteile; c. ein allfälliger Ueberschuss zur Auflösung des Reservefonds, zur Bildung eines Bau- und Amortisationsfonds und zur Unterstützung gemeinnütziger Bestrebungen. Organe der Genossenschaft sind: die Generalversammlung, der Aufsichtsrat von 7 bis 9 Mitgliedern, der aus 3 Personen bestehende Vorstand und die Kontrollstelle. Mitglieder des Vorstandes sind: Eduard Gerecke, Verwalter (bisher); Carl Frick, von Rifferswil, in Zürich III, und Ferdinand Rieth, von Erfurt (Preussen), in Zürich IV; dieselben führen namens der Genossenschaft die rechtsverbindliche Unterschrift; dem erstern ist Einzelunterschrift erteilt, während die beiden letztern kollektiv zeichnen. Die bisherigen Vorstandsmitglieder Christian Baumgartner, Jakob Erzinger, Alfred Meyer, Albert Reitze und Maria Villingen werden gestrichen; die Unterschriften der drei erstern sind erloschen.

15. Juli. Die Firma Samuel Bloch in Zürich I (S. H. A. B. Nr. 182 vom 9. Mai 1902, pag. 725) wird hiemit infolge Konkurses von Amteswegen gelöscht.

Berichtigung eines Druckfehlers. Bei der Publikation betr. die Firma Nahrungsmittel-Fabrik Affoltern a/A. daselbst in Nr. 260 des S. H. A. B. vom 8. Juli 1902 soll es heissen: Das Gesellschaftskapital von Fr. 99,000 ist in «330» statt 300 auf den Namen lautende Aktien à Fr. 300 eingeteilt.

Bern — Berne — Berna

Bureau Bern.

1902. 14. Juli. Aus der Kollektivgesellschaft Zurbuchen & Co in Bern (S. H. A. B. Nr. 67 vom 5. März 1898, pag. 276) ist der einte Gesellschafter, Fritz Zurbuchen, infolge Todes ausgeschieden.

Bureau de Porrentruy.

12 juillet. La raison Léon Jeangros, à Courgenay (F. o. s. du c. du 3 septembre 1896, n° 246, page 1011 et 25 janvier 1898, n° 22, page 89), est radiée ensuite de décès du titulaire.

Luzern — Lucerne — Lucerna

1902. 10. Juli. Aus der Firma Gebrüder Fischer in Triengen (S. H. A. B. Nr. 132 vom 13. Mai 1897, pag. 541 und dortige Verweisung) — Kollektivgesellschaft zwischen Ulrich und Friedrich Fischer — ist der Teilhaber Friedrich Fischer ausgetreten. An dessen Stelle ist Josef Fischer, von und in Triengen als Kollektivgesellschafter eingetreten. Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur Ulrich Fischer berechtigt.

11. Juli. Die Firma Eden-House Lucien Bazzeli in Luzern (S. H. A. B. Nr. 221 vom 19. Juni 1900, pag. 897) ist infolge Aufgabe des Geschäftes und Verzichtes des Inhabers erloschen.

12. Juli. Die Firma Bühlmann & Hefel in Eschenbach (S. H. A. B. Nr. 110 vom 23. März 1900, pag. 443), Kollektivgesellschaft zwischen Josef Bühlmann und Ferdinand Hefel, hat sich aufgelöst und tritt in Liquidation. Als Liquidator ist Josef Bühlmann bestimmt, welcher die Liquidation unter der Firma Bühlmann & Hefel in Liq. durchführt.

12. Juli. Inhaber der Firma Ferd. Hefel in Eschenbach ist Ferdinand Hefel, von Lauterach bei Bregenz, in Eschenbach. Baugeschäft.

14. Juli. Die Firma Ulrich Kesselring & Cie. in Luzern (S. H. A. B. Nr. 321 vom 25. September 1900, pag. 1287) ist infolge Konkurskenntnisses des Gerichtspräsidenten von Luzern vom 3. Juli 1902 von Amteswegen gelöscht worden.

14. Juli. Aktiengesellschaft Schappespinnerei Luzern (Société anonyme de filature de Schappe Lucerne), mit Sitz in Luzern (S. H. A. B. Nr. 82 vom 6. März 1900, pag. 331 und dortige Verweisung). Diese Gesellschaft hat in der Generalversammlung vom 27. Juli 1901 ihre Statuten revidiert, wovon folgende der Publikation unterliegende Punkte betroffen werden: Der Zweck erhält die Ausdehnung, dass auch die Erwerbung, der Betrieb und Wiederverkauf ähnlicher Etablissements aufgenommen ist. Das bisherige Aktienkapital von Fr. 525,000 wird in ein Stammkapital umgeändert und dieses auf Fr. 650,000 (Franken sechshundertfünfzigtausend) erhöht. Zudem wird beschlossen, ein Prioritätsaktienkapital nach Bedürfnis bis auf die Summe von Fr. 350,000 zur Emission zu bringen. Sämtliche Aktien betragen Fr. 1000 und lauten auf den Inhaber. Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist von 5—7 auf 5—9 fixiert; zwischen

Verwaltungsrat und den ausführenden Organen, Delegierter und Direktor, ist als weiteres Gesellschaftsorgan ein Vorstand eingeschoben worden. In der Generalversammlung vom 10. Mai 1902 ist sodann die vollständige Zeichnung und Einzahlung von 75 % des neu kreierten und begebenen Stammkapitals von Fr. 125,000 konstatiert worden. Von dem beschlossenen Prioritätsaktienkapital von Fr. 350,000 wurden Fr. 150,000 begeben, deren vollständige Zeichnung und Einzahlung mit 50 % gleichzeitig konstatiert worden ist. Infolge Ablebens des Delegierten, Friedrich Wilhelm Bröderlin, dessen Unterschrift hiemit erlischt, erleidet die Vertretungsbefugnis folgende Aenderung. Die Kollektivunterschrift des Direktors Friedrich von Moos wird in Einzelunterschrift umgeändert. Ferner ist Kollektivprokura erteilt an Josef Grossmann, von Grosswangen, in Luzern, in dem Sinne, dass derselbe mit je einem der laut Publikation vom 6. März 1900 zur Unterschrift berechtigten Verwaltungsratsmitglieder, sowie mit dem zufolge der Statutenänderung vom 27. Juli 1901 neu gewählten Mitglieder Friedrich Timotheus Goetz, von Kirchen (Baden), in Basel, zur Firmazeichnung befugt ist. Die übrigen publizierten Thatsachen bleiben unverändert.

Freiburg — Fribourg — Friburgo

Bureau de Châtel-St-Denis.

1902. 14 juillet. Casimir Genoud étant décédé, a cessé de faire partie de la société en nom collectif Genoud frères, à Châtel St-Denis.

Les enfants mineurs, Romain, Henri et Louis prennent son lieu et place dans cette société qui continue à exister sous la raison sociale Genoud frères et C^{ie}. Genre de commerce: Bois et Electricité. La signature sociale appartient individuellement à Louis Genoud, ancien associé de Casimir Genoud et à Veuve Julie Genoud au nom et comme tutrice naturelle de ses enfants mineurs.

Granbünden — Grisons — Grigioni

1902. 12 luglio. Enrico Ampollari, di Chiavari (Italia), domiciliato a Nervi (Italia), e Margherita Redonnet, di Argut-dessous (Francia), domiciliata a San Remo, hanno costituito sotto la firma E. Ampollari & Co., in Poschiavo con succursale in St. Moritz una società in nome collettivo, che ha incominciata il 14 marzo 1902. La firma sociale spetta al solo socio Enrico Ampollari. Genere del commercio: Coltivazione e vendita di fiori, vendita di seterie. Magazzino ossia bureau: Via del Crotto in Poschiavo; Via dei Bagni in St. Moritz.

Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel

Bureau de La Chaux-de-Fonds.

1902. 10 juillet. Le chef de la maison Pierre Gutknecht, à La Chaux-de-Fonds est Pierre-Emile Gutknecht, de Morat, domicilié à La Chaux-de-Fonds. Genre de commerce: Fabrication d'horlogerie et représentation. Bureaux: 29, Rue du Parc.

11 juillet. La maison G. Lévy-Lippmann, à La Chaux-de-Fonds (F. o. s. du c. du 25 juillet 1893, n° 171) donne procuration à Ernest Lévy, de La Chaux-de-Fonds, y domicilié.

12 juillet. La société en nom collectif Robert & C^{ie}, à La Chaux-de-Fonds (F. o. s. du c. du 2 juillet 1896, n° 184), est dissoute; la liquidation étant terminée, sa raison est radiée.

Bureau du Locle

12 juillet. Le chef de la raison de commerce Aloïs Spaeni, au Locle, est Alos Spaeni, originaire de Einsiedeln (Schwyz), domicilié au Locle. Genre de commerce: Laiterie et charcuterie. Bureaux et magasin: Rue Bournot, n° 31.

Genève — Genève — Ginevra

1902. 11 juillet. Aux termes d'acte passé en l'étude de M^e Ch. Page, notaire, à Genève, le 25 juin 1902, il a été constitué sous la dénomination de Société Immobilière du Chemin des Jardins, 4. D, une société anonyme qui a pour objet l'achat de terrains situés à Plainpalais, la construction de maisons locatives et la revente de ces immeubles. Son siège est à Plainpalais, dans les bureaux de Van Leisen, architecte. Sa durée est illimitée. Le capital social est fixé à la somme de soixante-six mille sept cent cinquante francs (fr. 66,750), divisé en 267 actions de fr. 250 chacune, au porteur. La société est dirigée par un conseil d'administration de trois membres élus pour trois ans. Elle est valablement engagée vis-à-vis des tiers par la signature de deux des membres du conseil. Les convocations et publications de la société auront lieu dans la Feuille d'avis officielle du canton de Genève. Pour la première période triennale, le conseil est composé de Jacques Van Loisen, fils, architecte, à Plainpalais; Louis Philippon, régisseur, à Genève, et Secundo Bolengo, entrepreneur, à Plainpalais.

11 juillet. Aux termes d'acte passé en l'étude de M^e Ch. Page, notaire, à Genève, le 25 juin 1902, il a été constitué sous la dénomination de Société Immobilière du Chemin des Jardins, 5. E, une société anonyme qui a pour objet l'achat de terrains situés à Plainpalais, la construction de maisons locatives, et la revente de ces immeubles. Son siège est à Plainpalais, dans les bureaux de Van Leisen, architecte. Sa durée est illimitée. Le capital social est fixé à la somme de quarante huit mille francs (fr. 48,000), divisé en 192 actions de fr. 250 chacune, au porteur. La société est dirigée par un conseil d'administration de trois membres élus pour trois ans. Elle est valablement engagée vis-à-vis des tiers par la signature de deux des membres du conseil. Les convocations et publications de la société auront lieu dans la Feuille d'avis officielle du canton de Genève. Pour la première période triennale, le conseil est composé de Jacques Van Leisen, fils, architecte, à Plainpalais; Louis Philippon, régisseur, à Genève, et Jacob Meyer, entrepreneur, à Plainpalais.

11 juillet. Aux termes d'acte passé en l'étude de M^e Ch. Page, notaire, à Genève, le 25 juin 1902, il a été constitué sous la dénomination de Société Immobilière du Chemin des Jardins, 6. F, une société anonyme qui a pour objet l'achat de terrains situés à Plainpalais, la construction de maisons locatives et la revente de ces immeubles. Son siège est à Plainpalais, dans les bureaux de Van Leisen, architecte. Sa durée est illimitée. Le capital social est fixé à la somme de quarante huit mille francs (fr. 48,000), divisé en 192 actions de fr. 250 chacune, au porteur. La société est dirigée par un conseil d'administration de trois membres élus pour trois ans. Elle est valablement engagée vis-à-vis des tiers par la signature de deux des membres du conseil. Les convocations et publications de la société auront lieu dans la Feuille d'avis officielle du canton de Genève. Pour la première période triennale, le conseil est composé de Jacques Van Leisen, fils, architecte, à Plainpalais; Louis Philippon, régisseur, à Genève, et Rodolphe Zimmermann, entrepreneur, à Genève.

Rectification. 11 juillet. La publication parue dans la F. o. s. du c. du 10 courant, page 1046, au nom de la société en commandite F. Endé et C^{ie}, à Genève (fabrique d'aiguilles de montres), est rectifiée dans sa deuxième ligne, où il faut lire: «qui a commencé le 1^{er} juillet 1902» (au lieu de: «qui commencera le 15 juillet 1902»)

11 juillet. La raison V^{ve} F. Rathgeb exploitation du «Grand Hôtel de Russie», à Genève (F. o. s. du c. du 2 mars 1895, page 222), est radiée ensuite de renonciation de la titulaire.

11 juillet. Le chef de la maison V. Ernens, à Genève, commencée le 15 février 1901, est Vincent-Hubert Ernens, d'origine belge, domicilié à Genève. Genre d'affaires: Exploitation du Grand Hôtel de Russie et Continental. Locaux: 2, Rue du Mont-Blanc, et 1, Quai du Mont-Blanc (ancien établissement «V^{ve} F. Rathgeb»).

11 juillet. La raison A^{se} Guillard, boulangerie, à Plainpalais (F. o. s. du c. du 15 novembre 1893, page 973), est radiée ensuite du décès de la titulaire. La maison est continuée par la veuve du précédent, laquelle est exemptée de la réinscription en vertu de l'art. 13, dernier alinéa du règlement.

11 juillet. Suivant avis émanant de sa direction, en date du 30 juin 1902, la succursale qui avait été établie à Genève, sous la même raison sociale, par la société anonyme ayant pour titre Société d'Horlogerie de Genève, et publiée dans la F. o. s. du c. du 10 mars 1897, page 279, et 30 mars 1901, page 458, est radiée ensuite de sa suppression.

12 juillet. La raison Thiebaut-Schlaeflin, papeterie, à Genève, (F. o. s. du c. du 15 août 1888, page 94), est radiée ensuite de renonciation du titulaire.

12 juillet. La maison L. Blattner-Robert, inscrite à Genève, pour un commerce d'épicerie, mercerie et toilerie (F. o. s. du c. du 28 janvier 1886, page 54), a renoncé au commerce d'épicerie, en conservant son commerce de mercerie et toilerie, 11, Rue du Môle. La titulaire a, en outre, repris une industrie générale de papeterie, fabrique de registres, imprimerie, lithographie (ancienne maison Thiebaut-Schlaeflin) 12, Rue du Mont-Blanc.

12 juillet. L'ancienne société en nom collectif Clerc et Valentin (en liquidation), à Genève, dont l'entrée en liquidation a été publiée dans la F. o. s. du c. du 11 mars 1897, page 286, est radiée ensuite de clôture de sa liquidation.

12 juillet. La société en nom collectif Clerc et Valentin, entreprière de bâtiments, plus spécialement de travaux de charpente et menuiserie, à Genève (F. o. s. du c. du 13 février 1897, page 172), est déclarée dissoute dès le 30 juin 1902. Elle ne subsiste plus que pour sa liquidation, qui est confiée, avec les pouvoirs les plus étendus, à M^r. Louis Philippon, arbitre de commerce, à Genève.

Bldg. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle

Marken. — Marques.

Eintragungen. — Enregistrements.

Nr. 14,825. — 14. Juli 1902, 6 Uhr p.

Wintsch & Müller, Chemische Fabrik Waedensweil,
Zürich (Schweiz).

Öle, Lacke und streichfertige Farben.

LACKOLIN

Nr. 14,826. — 14. Juli 1902, 6 Uhr p.

Handelsgesellschaft Noris Zahn & C^{ie},
Berlin (Deutschland).

Mittel zur Heilung der Morphiumsucht.

Antimorphin

Nr. 14,827. — 15. Juli 1902, 6 Uhr p.

Kuenzle & Streiff, Kaufleute,
Zürich (Schweiz).

Baumwollwaren, Wollwaren, Seidenwaren, Leder-, Eisen- und Messerschmiedwaren, Kurzwaren (Quincaillerie), Papier, Getränke und Lebensmittel.



Nr. 14,828. — 16 juillet 1902, 8 h. a.

E. Freiburghaus & C^{ie}, fabricants,
Courtelary (Suisse).

Montres et parties de montres.



Nr. 14,829. — 16 juillet 1902, 8 h. a.

E. Freiburghaus & C^{ie}, fabricants,
Courtelary (Suisse).

Montres et parties de montres.



Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

„Herr im Hause.“

Veranlasst durch den Streit der Stuttgarter Strassenbahngesellschaft mit ihren Angestellten, schreibt der Landgerichtsrat W. Kulemann-Braunschweig in der „Sozialen Praxis“ folgendes, das jedenfalls der Beachtung wert ist:

Es ist darauf hingewiesen worden, dass das Amtsgericht den springenden Punkt verkannt hat, der in der Frage lag, ob die Arbeitseinstellung einen Einfluss auf die Vertragspflicht der Gesellschaft gegenüber der Stadt zu äussern geeignet war. Offenbar war die erstere in der Lage, den der Stadt vertraglich zugesicherten geordneten Betrieb zu gewährleisten, wenn sie sich um die Privatangelegenheiten ihrer Angestellten, insbesondere deren Gewerkschaftsangehörigkeit überhaupt nicht bekümmerte. Wenn sie das Gegenteil tat und dadurch einen Streit heraufbeschwor, so kann die Frage, auf welcher Seite in diesem Streite das Recht war, ganz dahingestellt bleiben, denn jedenfalls war die Gesellschaft völlig in der Lage, ihre Vertragspflicht gegenüber der Stadt zu erfüllen; ob ihr das im Verhältnis zu ihren Arbeitern angenehm war oder nicht, kann das Recht der Stadt in keiner Weise berühren.

Aber wichtiger noch als die juristische ist die soziale Seite der aufgeworfenen Frage. Ich sagte schon, dass hier ein bisher glücklicherweise vereinzelter Fall vorliegt, dass ein Gericht den einseitigsten Unternehmerstandpunkt sich zuweilen gemacht hat. In diesen Kreisen ist ja frohlich das Schlagwort „Herr im Hause“ geläufig, dass man damit jeden Konflikt zwischen „Herrn“ und „Dienora“, „Befehlenden“ und „Untergebenen“, „Brotgebern“ und „Brotnehmern“ auf die einfachste Weise zu entscheiden glaubt. Leider ist die Mehrzahl unserer Gebildeten auf volkswirtschaftlichem Gebiete noch so völlig unberührt, von den Elementarbegriffen geblieben, dass sie diesem Schlagwort zum Opfer fällt und dessen unglaubliche Dummheit gar nicht einsieht. Um so mehr scheint es am Platze, hier einmal mit der Laterne in diese Dunkelheit hineinzuleuchten.

Um einen Standpunkt zu widerlegen, braucht man ihn häufig nur klar zu legen. Versuchen wir dies auch hier. Also die Fabrik ist das Haus des Unternehmers; er hat alle Rechte des Hausherrn. Wie ich in meinem Hause tun darf, was ich will, wie ich nicht gezwungen bin, in demselben fremden Personen den Zutritt zu gestatten und wie ich, wenn ich dies dennoch tue, ihnen die Bedingungen ganz nach meinem Belieben vorschreiben kann, so darf alles dieses auch der Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitern. Ja, sein Recht beschränkt sich nicht auf den Raum der Fabrik, denn da es in seinem Ermessen steht, ob er einen Arbeiter beschäftigen will, so kann er ihm dabei auch willkürlich Vorschriften jeder Art machen, z. B. darüber, welcher politischen Partei oder welcher wirtschaftlichen oder geselligen Vereinigung er angehören, welche Zeitungen er lesen, welche öffentlichen Lokale er besuchen, wann und mit wem er sich verheiraten darf u. s. w. Ueber dies alles kann er ja freilich nicht unmittelbar Verfügung treffen, aber er ist im Stande, mittelbar zu erzwingen, was er will, indem er allen, die sich seiner Anordnung nicht fügen, seine Fabrik verschliesst. Es giebt nach dieser Anschauung grundsätzlich keine Schranke für das Verfügungsrecht des Arbeitgebers, nichts, was seiner Willkür entzogen wäre, kein Gebiet des persönlichen Lebens seiner Arbeiter, in das er nicht auf die bezeichnete Weise eingzugreifen berechtigt wäre, ja der Arbeiter hat nicht das geringste Recht, sich zu beklagen, denn wenn auch seine Stellung zu seinem „Herrn“ tatsächlich die des Sklaven ist so hat er sie doch ganz freiwillig gewählt. Er braucht ja einfach die Arbeit nicht zu übernehmen.

Ich weiss nicht, ob schon diese blosse Klarlegung des gegnerischen Standpunktes geeignet ist, dessen Vertreter an der Richtigkeit ihrer Grundanschauung irre zu machen, denn der Satz, es genüge stets, „auszusprechen, was ist“, trifft jedenfalls da nicht zu, wo widerstrebende persönliche Interessen in Betracht kommen. Also nehmen wir an, die Gegner seien mit den gezogenen Konsequenzen ganz einverstanden. Aber dann entsteht doch die zweite Frage, ob auch die Gesetzgebung, der wir doch nun einmal unterworfen sind, jenen Standpunkt teile. Scheinbar ja, denn § 105 der deutschen Gewerbeordnung sagt: „Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist Gegenstand freier Uebereinkunft.“ Aber leider ist diesem schönen Ausspruch der bedenklliche Zusatz beigefügt: „vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen.“ Deshalb müssen wir uns zunächst einmal ansehen, welche „Beschränkungen“ das Gesetz dem grundsätzlich anerkannten „freien Arbeitsvertrage“ auferlegt hat.

Nun ist zuzugeben, dass dieselben beim Erlasse der Gewerbeordnung im Jahre 1869 recht gering waren. Ausser dem Truckverbote beschränkte sich der Gesetzgeber im wesentlichen auf die Untersagung der Kinderarbeit und einige Bestimmungen hinsichtlich der jugendlichen Arbeiter. Daneben war den Arbeitgebern die Herstellung von Einrichtungen zum Schutze gegen Gefahr für Leben und Gesundheit und bei Lehrlingen die „gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit“ zur Pflicht gemacht. Schon dies war ja offenbar ein unerhörter Eingriff in die Rechte des „Herrn im Hause“, denn „was ich in meinem Hause treibe, das kümmert keinen andern was“. Aber der Gesetzgeber ist auf der vorhängnisvollen Bahn des Eingriffes in das Hausrecht des Unternehmers und die Freiheit des Arbeitsvertrages im Laufe der Zeit immer weiter gegangen. Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, Frauenarbeit sind, wesentlichen Beschränkungen unterworfen, ja man hat sogar besondere Beamte eingesetzt, um die Durchführung dieser und anderer Vorschriften zu überwachen, man hat ja bekanntlich „den Arbeitgeber unter Polizeiaufsicht gestellt“. Ja, es ist schlimm, dass die Gesetzgebung immer mehr von „sozialistischen“, wenn nicht ganz sozialdemokratischen Grundsätzen „durchseucht“ wird und die Freiheit des Hauses nicht mehr respektiert, aber das ändert nichts an der Tatsache, dass nun einmal die Stellung des Arbeitgebers als „Herr im Hause“ im Gesetze keine Grundlage mehr besitzt und dass diejenigen, die sich auf diesen Standpunkt stellen, zu der Klasse der Gesetzesverächter und Revolutionäre gehören. Das ist ein hartes Wort, aber es muss doch einmal offen ausgesprochen werden.

Wie kommt denn nun aber unsere Staatsgewalt, die doch durchaus für „Recht und Ordnung“ eintritt, zu solchen unerhörten Eingriffen, die sich, wie es fast scheint, als Vorstufen für die schliessliche „Konfiskation des Eigentums“ darstellen, während man diese sonst bloss von der Sozialdemokratie befürchtet? Die Antwort ist sehr einfach: Die Staatsgewalt betrachtet das Verhältnis des Arbeitgebers zu seinen Arbeitern nicht lediglich als ein privatrechtliches, sondern zugleich als ein volkswirtschaftliches. Daraus leitet sie ihre Befugnis her, in dasselbe einzugreifen und andere Interessen, als das freie Verfügungsrecht des Arbeitgebers zur Geltung zu bringen. Ich bezeichnete es oben als Beweis für die völlige Unbekanntheit mit volkswirtschaftlichen Elementarsätzen in den Kreisen unserer Gebildeten, dass sie die in dem Satze von dem „Herrn im Hause“ liegende Dummheit nicht einsähen. Ich kann jetzt den Elementarsatz, um den es sich

handelt, näher bezeichnen: er besteht eben darin, dass das Verhältnis zwischen dem Arbeiter und Arbeitgeber kein lediglich privatrechtliches ist. Betriebe in denen Hunderte oder Tausende von Menschen beschäftigt sind, Menschen, die allein auf diese Beschäftigung angewiesen sind, um mit ihren Familien leben zu können, Betriebe, die eben deshalb mit dem Ganzen unserer wirtschaftlichen Entwicklung auf das engste verknüpft sind, einfach mit einem Privathaushalte auf die gleiche Stufe zu stellen, das beweist in der Tat ein ungewöhnlich geringes Nachdenken. Es ist auch wunderbar: sobald es sich um das Interesse der Arbeitgeber handelt, also insbesondere wenn man Schutz für die Industrie durch Zölle und Eisenbahntarife fordert oder öffentliche Mittel für Kanäle, Schleusen und Anlagen aller Art beansprucht, betont man stets die volkswirtschaftliche Seite; ganz allein dann, wenn es zweckmässig scheint, um sich von unbequemer staatlicher Einmischung zu schützen, stellt man sich auf den privatrechtlichen Standpunkt. Dann ziehe man doch auch einmal die Folgerung. Was haben in aller Welt die übrigen Staatsbürger für ein Interesse daran, ob der Fabrikant N. oder auch sämtliche Unternehmer eines bestimmten Gewerbes gute oder schlechte Geschäfte machen? Welche Veranlassung besteht deshalb für den Staat, sie zu schützen durch Zölle und sonstige Massregeln aller Art, die doch stets eine Belastung der Konsumenten und Steuerzahler zur Folge haben? Ja, wie man sieht, ist die lediglich privatrechtliche Auffassung des Arbeitsverhältnisses doch ein sehr zweischneidiges Schwert.

Aber wir brauchen nur diesen Gedanken etwas weiter zu verfolgen, um auf den letzten Grund zu stossen, an dem die privatrechtliche Konstruktion scheitert. Weshalb ist es denn erforderlich, dem Arbeiter in seinem Verhältnisse zu dem Arbeitgeber einen staatlichen Schutz zu gewähren? Weshalb kann man es nicht lediglich ihm selbst überlassen, sich dadurch zu schützen, dass er einfach bei Arbeitgebern, die ihm unangemessene Bedingungen stellen, keine Arbeit annimmt? Ja, das wäre wirklich eine ganz berechtigte Frage, wenn nicht in dieser unvollkommenen Welt die Einrichtung bestände, dass der Mensch, um zu leben, auch essen, wohnen und sich kleiden muss. Diese Unvollkommenheit käme freilich für unsere Frage nicht in Betracht, wenn jeder Inhaber gesunder Glieder im Stande wäre, sich das, was er für sich und die seinigen nötig hat, durch Arbeit zu erwerben. Aber das geht nicht so ohne weiteres — und jetzt kommen wir an den springenden Punkt —, denn da die Arbeit sowohl Rohstoffe als Arbeitsgerätschaften, also kurz Arbeitsmittel voraussetzt, so wäre die Möglichkeit, für sich selbst zu sorgen, nur dann geboten, wenn jeder, der arbeiten wollte, auch die Arbeitsmittel zur Verfügung hätte, mithin wenn diese der allgemeinen Benutzung offen ständen. Bekanntlich will eine gewisse volkswirtschaftliche Richtung diesen Zustand herbeiführen, und in ihrem Zukunftsstaate wären in der Tat Arbeiterschutzgesetze jeder Art überflüssig. Auch die Sozialdemokratie könnte sie bei der Durchführung ihrer Ideale entbehren, denn wenn die Gesamtheit Besitzerin der Produktionsmittel ist, so ist freilich jeder Staatsbürger ein Sklave dieser Gesamtheit, da er ohne ihre Erlaubnis nicht arbeiten und deshalb nicht leben kann, aber da die Gesamtheit ja auch zugleich diejenige Instanz ist, welche die Gesetze erlässt, so wäre es widersinnig, wenn die Gesamtheit in ihrer Eigenschaft als Gesetzgeberin sich selbst in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin Vorschriften machen wollte.

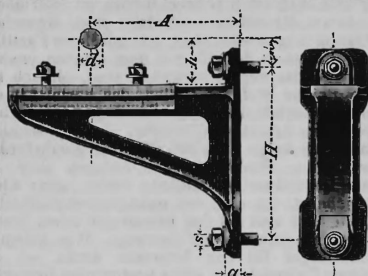
Ganz anders liegt die Sache im Gegenwartstaate. Hält man das anarchistische Ideal für unausführbar, muss man die zweifellosen mit dem Privateigentum an den Arbeitsmitteln verknüpften Mängel als das geringere unter mehreren Uebeln in Kauf nehmen, so hat man die allerzwingendste Veranlassung, auf anderem Wege diesen Mängeln so weit wie möglich abzuwehren.

Sagen wir also kurz: das Privateigentum, auf dessen Unverletzbarkeit sich die „Herren im Hause“ berufen, ist keins von Gottes Gnaden, es beruht auf keiner „göttlichen Weltordnung“, denn mit dieser ist die sozialistische Gesellschaftsform mindestens ebenso gut vereinbar, wie die kapitalistische. Das Privateigentum ist nichts weiter, als eine Nützlichkeits-einrichtung, es beruht auf Gesetzen, die der Staat, d. h. die Gesamtheit, gegeben hat. Dann hat aber diese Gesamtheit auch das zweifelloste natürliche Recht, das von ihr geschaffene Eigentum soweit einzuschränken, wie es nötig ist, um Schädigungen anderer möglichst vorzubeugen, ja sie muss das, wenn sie nicht ein sittliches und kulturelles Unrecht begehen will. Der individuelle Eigentumsbegriff, den wir in dem ältesten römischen Rechte fast ohne jede Beschränkung finden, und der auch heute noch der Ausgangspunkt der Gesetzgebung bildet, ist grundsätzlich falsch; der geläuterten und insbesondere gerade auf der Grundlage volkswirtschaftlicher Bildung geklärten Anschauung der Gegenwart entspricht lediglich ein sozialer Eigentumsbegriff, d. h. ein Eigentum, das seinem Inhaber nicht das Recht verleiht, zu schalten und zu walten, wie es ihm beliebt — jns utendi et abutendi — sondern dessen Inhalt und Befugnisse bestimmt werden durch die Interessen der Gesamtheit. Wo man auf religiösem Gebiete zu der Forderung gelangt ist, dass der Mensch sich nur als Verwalter seiner ihm von Gott gegebenen Güter betrachten und sie nicht zur Befriedigung eigennütziger Begierden verwenden dürfe, sondern so, dass er demnächst Rechenschaft abzulegen im Stande ist, so ist auch vom sozialen Standpunkte aus zu verlangen, dass der Staatsbürger sein Vermögen als ein von der Gesamtheit ihm anvertrautes Gut behandelt und bei der Verwaltung deren Interessen berücksichtigt. Beides, die religiöse und die soziale Pflicht sind an sich in das Gewissen des Einzelnen gestellt, aber das schliesst nicht aus, dass ein gewisses Mindestmass sozialer Gesinnung oder wenigstens deren äussere Beobachtung auch durch staatlichen Eingriff erzwingen wird.

Sollte das den „Herren im Hause“ höchst revolutionär erscheinen, so mögen sie erwägen, ob nicht ein so beschränktes Privateigentum noch immer den Vorzug verdient vor dessen völliger Beseitigung. Dass der absolute individualistische Eigentumsbegriff nicht auf die Dauer zu halten ist, sollte ihnen doch einleuchten; wollen sie an ihn sich eigensinnig festklammern, so tragen sie nur dazu bei, die auf den Kollektivismus gerichteten Bestrebungen zu stärken. Es ist bedauerlich, dass man Veranlassung hat, so einfache Gedankengänge erst noch vor der Öffentlichkeit vortragen zu müssen, aber das liegt daran, dass ja leider Beschäftigung mit volkswirtschaftlichen Fragen heute noch ein Luxus ist, den sich weder die Arbeitgeber, noch die Juristen in ihrer Mehrzahl gestatten.

Ausländische Banken. — Banques étrangères.

	Niederländische Bank.			
	5. Juli.	12. Juli.	5. Juli.	12. Juli.
Metallbestand	138,985,262	138,600,806	Notencirculation	230,277,175
Wechselportef.	53,763,111	58,558,334	Couti-Correaui.	5,611,397
				4,881,874



Eisengiesserei
Maschinenguss nach Modellen, Schablonen u. Zeichnungen bis 10,000 kg. — Cylinderguss, Dynamoguss, Bau- und Handelsguss. — Formmaschinen für Massenartikel. — Coquillenguss.

Eisen- & Metall-Giesserei
SEEBACH
H. Bölsterli & Co.

Metallgiesserei

Bronze,
Phosphorbronze, Messing
Lagerkompositionen
Legierungen jeder Art
Eigene (1378)
Modellschneiderei

Seebach bei Zürich.

Spezialität: Rohguss für Transmissions-, Hängelager, Stehlager mit Ringschmierung, Wandkonsolen, Kupplungen, Stellringe, Riemenscheiben u. s. w.
Von den gangbaren Grössen wird stets Vorrat gehalten; Nichtvorhandenes wird in wenigen Tagen fertiggestellt.

Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

vormals

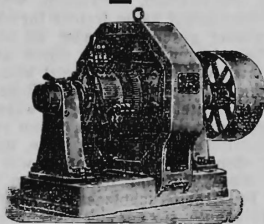
Schuckert & Co.,

TELEPHON
5125

TECHNISCHES BUREAU ZÜRICH,

Löwenstrasse 55,

TELEPHON
5125



(90)

empfiehlt sich für
Ausführung von kompl. elektrischen Beleuchtungs-,
Kraftübertragungs- u. elektrochemischen Anlagen.

Lieferung von
Dynamos, ♦ Motoren, ♦ Bogenlampen,
Instrumenten und Apparaten.

Ausführung von **Beleuchtungs- und Motoren-Installationen**
im Anschluss an Elektrizitätswerke.

Projekte und Offerten kostenlos.

Luzerner Kantonalbank.

Anleihens-Kündigung.

Wir kündigen hiemit unser 4% Anleihen von Fr. 3,000,000
vom Juli 1899 zur Rückzahlung auf 1. Februar 1903.

Die Titel sind mit sämtlichen noch ausstehenden Coupons abzugeben, ansonst der Betrag der fehlenden Coupons am Rückzahlungsbetrag gekürzt wird.

Wir offerieren die jederzeitige Rückzahlung der gekündigten Titel schon vor der Verfallzeit al pari mit Marchzins oder den Austausch derselben gegen unsere gewöhnlichen 3 1/2 % Kassa-Obligationen al pari mit Jahres-Coupons pro 1. Februar 1904 u. ff., auf Namen oder Inhaber ausgestellt, 3—5 Jahre fest, mit beidseitiger sechsmonatlicher Kündbarkeit vor Ablauf dieses Terms.

Vom 1. Februar 1903 an hört die Verzinsung der gekündigten Titel auf. Die Einreichung der Titel zur Rückzahlung oder Konversion hat bei einer der auf der Rückseite der Coupons bezeichneten Einlösungsstellen zu geschehen, bei welchen von Mitte Januar 1903 an Konversions-Anmeldungsformulare zu beziehen sind und welche für die abgegebenen und zur Konversion angemeldeten Titel bis zum Austausch gegen die neuen Kassa-Obligationen eine Interimsquittung ausstellen werden.

Luzern, im Juli 1902.

Luzerner Kantonalbank

(1417)

Der Direktor:

E. Peyer.

Banque du Commerce de Genève.

A partir du 15 juillet

les caisses et les bureaux

de la banque

(1371)

seront fermés
le samedi, à 3 heures.

Grössere Weinhandlung,

althekannt, im Kanton Schaffhausen, der es infolge Todes des Inhabers und Fortsetzung des Geschäftes durch die Witwe an einer richtigen Kraft zur erforderlichen ausgedehnten Anhandnahme der Geschäfte mangelt, bietet einem eingeführten, routinierten Reisenden und Weinhändler mit einigem Kapital als Einlage die Geschäftsleitung an.

Solide Bewerber sind ersucht, sich behufs näherer Rücksprache prompt, unter Chiffre A B, zu wenden an Rudolf Mosse in Schaffhausen. (1400)

Chiffre-Inserate

besorgt direkt und ohne alle Nebenspesen die Annoncen-Expedition von Rud. Mosse in Zürich, Bern, Aarau, Basel, Biel, Chur, St. Gallen, Glarus, Lausanne, Luzern, Rapperswil, Schaffhausen, Solothurn, Zofingen etc.

Abzutreten:

Ein Rechtsanwaltsbureau

auf dem Platze Zürich I an einen patentierten Juristen.

Offerten unter Chiffre Z F 5106 an die Annoncen-Expedition

Rudolf Mosse in Zürich.

(1434)

Transport- u. Valoren- und Einbruchs-Diebstahl-Ver-
sicherungen schliessen unter günstigen Bedingungen ab für die
(1243) Vers. A. G. Gebr. Denner, Zürich.

Vertrauensstellung

sucht selbständiger, sprachgewandter (deutsch, französisch, englisch in Wort und Schrift perfekt, etwas italienisch und spanisch), mit der doppelten Buchhaltung vertrauter (ital. und amerik. System), bilanzfähiger, jüngerer Kaufmann. Derselbe steht gegenwärtig in leitender Stellung eines grösseren Exportgeschäftes und konditionierte längere Zeit im Auslande.

Kautions kann geleistet werden.

Gef. Offerten unter Chiffre B c 3643 Y befördern Haasenstein & Vogler in Bern. (1447)

Zu verkaufen:

Eine Fabrik in Aatal bei Aadorf,

eingerrichtet für den Betrieb einer mechanischen Werkstätte, mit sämtlichen Maschinen (Drehbänke, Hobelmaschinen, Bandsäge, Bohrmaschinen etc.) und viel Mobiliar.

Hiezu gehören: eine konstante Wasserkraft von 10 à 20 HP, eine Dampfkraftanlage von 40 HP, ein grosses Wohnhaus, gut erhaltene Fabrikgebäude und ziemlich Land.

Die Maschinen und das Mobiliar werden eventuell einzeln verkauft. Preise äusserst billig. — Auskunft erteilt:

(1445)

A.-G. der von Moos'schen Eisenwerke, Luzern.